



# Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.8143.02

ED/P058143  
Basel, 26. November 2008

Regierungsratsbeschluss  
vom 25. November 2008

## **Anzug Anita Lachenmeier-Thüring und Konsorten betreffend Einführung eines Faches "Religion und Kultur"**

Der Grosser Rat hat an seiner Sitzung vom 9. März 2005 den nachstehenden Anzug Lachenmeier und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

"Unsere Gesellschaft verändert sich zusehends. Die Globalisierung beeinflusst unter anderem per Medien unser Leben und überhäuft uns mit einer Vielfalt von Ideologien und weltanschaulichen Überzeugungen. Wir leben zudem in einem multikulturellen Stadtkanton, was zugleich eine Chance wie auch eine Herausforderung darstellt. Für ein friedliches Zusammenleben ist es wichtig, dass wir sowohl unsere eigenen kulturellen und religiösen Wurzeln als auch die unserer Mitmenschen kennen. Viele Eltern und Erziehende sind verunsichert, fühlen sich selbst entwurzelt und in Bezug auf die Religion „heimatlos“. So ist es für sie schwierig, ihren Kindern kulturelle Werte und Traditionen zu vermitteln. Über das Leben von Menschen anderer Religionen weiß man im Allgemeinen noch viel weniger. Was man nicht kennt, verunsichert und kann Aggressionen auslösen. Toleranz zwischen Menschen kann sich nur entwickeln, wenn sich Menschen verstehen und die eigenen kulturellen Werte, aber auch die der anderen kennen. In der Schule besteht die Chance, Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Ethnien gemeinsam in einer Klasse unterrichten zu können, ihnen die verschiedenen Kulturen und Religionen näher zu bringen und gegenseitiges Verständnis zu wecken.

Die Regierung schrieb vor Kurzem in einer Anzugsbeantwortung; „Die Schule darf und soll jene Formen der gemeinschaftlichen Verständigung und des gemeinschaftlichen Handelns einüben und all jenes Wissen und alle jene Werte und Werthaltungen fördern, die für das Zusammenleben und für das Wahrnehmen von Verantwortung in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich sind.“

Dazu braucht es ein Gefäß, es braucht Wissen und Zeit und es braucht Lehrkräfte, welche diesbezüglich eine fundierte Ausbildung haben. Noch ist das Zeitgefäß auf allen Schulstufen vorhanden. Je nach Schulhaus und Schulstufe besuchen mehr oder weniger Kinder und Jugendliche in dieser Zeit den christlichen Religionsunterricht. Die andern Schülerinnen haben je nach Stufe frei, Ethik- oder Förderunterricht. Wie die Regierung zu Recht schreibt, ist es ein Nachteil, dass der Ethik- und Religionsunterricht nicht im Klassenverband stattfindet und viele Jugendliche nie an einem solchen Unterricht teilnehmen. Mit einem Fach „Religion und Kultur“ könnte die Schule einen

wesentlichen Beitrag zur friedlichen Koexistenz von Menschen verschiedener Ethnien und zur Förderung der Fähigkeit Konflikte angemessen zu bewältigen leisten, ohne dass in andern Fächern zusätzlich Zeit für Konfliktbewältigung aufgewendet werden müsste. Ein eigenes Fach würde Wesentliches zur Integration und Gewaltprävention beitragen. Wissen über andere Kulturen und Religionen und deren Wertvorstellungen kann eine Lehrkraft nicht einfach aus dem Ärmel schütteln und zwischen Französischverben und Mathematikformeln vermitteln. Es braucht neben einer eigenen Lektion auch eine fachliche und methodische Ausbildung für die Lehrkräfte. Ein breites Wissen diesbezüglich ist bei den verschiedenen kirchlichen Institutionen und an der Universität vorhanden.

Neben diesem obligatorischen Fach „Religion und Kultur“ könnten die verschiedenen Religionsgemeinschaften immer noch einen eigentlichen „Religionsunterricht“ anbieten, der Besuch dieses Unterrichtes wäre wie heute freiwillig und würde zusätzlich zum Fach „Religion und Kultur“ erfolgen.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten:

- ob es tatsächlich realistisch ist, dass fundiertes Wissen über andere Kulturen und Religionen und deren Werte, ohne gezielte Vorgaben, quasi nebenbei in allen Fächern vermittelt wird,
- ob die Lehrkräfte aller Stufen wirklich bereit sind und über genügend Fachwissen verfügen, um diese wichtige Aufgabe für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie der Gesellschaft „nebenbei“ zu leisten,
- ob nicht ein Fach „Religion und Kultur“ im Klassenverband die andern Fächer und den Schulalltag wesentlich entlasten könnte und viel zum gegenseitigen Verständnis, zur Integration und zur Gewaltprävention beitragen würde,
- ob die verschiedenen Kirchen bereit wären, ihr Wissen für eine qualifizierte Ausbildung zur Verfügung zu stellen,
- ob es möglich ist wie auf bestimmten Stufen die Fächer Religion und Kultur als obligatorisches Fach für alle Schülerinnen und Schüler und den Religionsunterricht der Kirchen als freiwilliges Fach, aber ins Pensum integriert, anzubieten.

A. Lachenmeier-Thüring, L. Stutz, St. Ebner, Dr. P. Eichenberger, V. Herzog, S. Maurer, H.P. Kiefer, E. Rommerskirchen, K. Herzog, A. von Bidder, S. Haller, Dr. R. Grüninger, Chr. Locher-Hoch"

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

## 1. Das Begehr

### 1.1 Grundsätzliches

Mit diesem Anzug wird die Einführung eines zusätzlichen obligatorischen Faches „Religion und Kultur“ verlangt, welches in die Stundentafel und den Lehrplan der Volksschule integriert und von dazu ausgebildeten, vom Kanton angestellten Lehrpersonen erteilt werden soll. Auf welchen Schulstufen dieses Fach eingeführt werden soll, wird im Anzug nicht erläutert. Begründet wird das Begehr einerseits mit der Globalisierung und Pluralisierung unserer Gesellschaft sowie mit der besonderen demographischen Situation unseres multireligiösen Kantons. Andererseits geht es der Anzugstellenden um Bildungs- und Erziehungsanliegen:

Im Fach Religion und Kultur soll über Religionen und Kulturen informiert werden. Dieses gesicherte Wissen bilde in der Folge die Basis für die friedliche Koexistenz der Menschen verschiedener Ethnien wie auch für eine angemessene Konfliktbewältigung und diene damit der Integration und Gewaltprävention. Oder mit anderen Worten: Das Wissen um Religion und Kultur soll ethische Haltungen und Verhaltensweisen befördern.

Der Regierungsrat hat in verschiedenen Berichten zu parlamentarischen Vorstössen Fragen des Religions- und Ethikunterrichts an den Schulen beantwortet. Dabei hat er stets zum Ausdruck gebracht, dass einerseits das Wissen um Religion und Religionen zu den unverzichtbaren Beständen jeder Bildung gehört und andererseits der Schule aufgetragen ist, sozialethisches, gemeinschaftliches Verhalten im Rahmen einer täglich angeleiteten und gelebten Klassen- und Schulhauskultur zu vermitteln. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die inhaltlichen Anliegen der Anzugstellenden.

Fraglich ist allerdings, ob es zum jetzigen Zeitpunkt notwendig und angemessen ist, diese kulturell, pädagogisch und politisch sensiblen Fragen um eine neue schulische Verankerung von religionskundlichen und ethischen Anliegen im Sinne der Anzugstellenden zu prüfen und an die Hand zu nehmen. In den nachstehenden Kapiteln äussert sich der Regierungsrat zu dieser Frage.

## 1.2 Zum Begriff "Religion und Kultur"

Es soll nur am Rande darauf hingewiesen werden, dass der Anzugstext die Begriffe "Religion", "Kultur" und "Ethik" (der letztere wird nicht explizit, aber sinngemäss verwendet) bzw. die unter diesen Begriffen subsumierten Inhalte in eine nahe innere Verbindung fügt. So suggeriert die Kopula "und" in der vorgeschlagenen Fachbezeichnung "Religion und Kultur", "Religion" und "Kultur" seien voneinander getrennte Fachdisziplinen oder unterschiedliche gesellschaftliche Strukturdimensionen, die beide in der Schule kurSORisch gelehrt werden müssten. Diese Deutung von Kultur und Religion ist umstritten. So ist Religion zumindest in der modernen Sozialgeschichte selbst ein Bestandteil von Kultur, indem sie wie Kunst oder Moral der Selbstwahrnehmung und Selbstbeschreibung von Gesellschaften dient. Das heisst: Religion ist einerseits Kultur, indem sie Feste, Riten, Wochen- und Jahresrhythmus, Kunst, Lebensentwürfe und Mentalitäten prägt, und Religion gibt andererseits starke Impulse für die Weiterentwicklung anderer Kultursegmente. Umgekehrt haben gerade die grossen monotheistischen Religionen in der Vergangenheit moderne Kultur oft bekämpft und sich mit ihrem alles Weltliche – die Kultur wie die Politik – transzendierenden Glauben weder als Kultur noch als Teil von ihr verstanden. Der Begriff "Religion und Kultur" ist deshalb erklärbungsbedürftig; in einem weit gefassten Kulturverständnis wäre er nicht haltbar. So ist denn zu vermuten, dass die Anzugstellenden nicht von einem weit gefassten Kulturbegriff ausgehen wollen, sondern ähnlich wie der Kanton Zürich, der zurzeit ein obligatorisches Schulfach "Religion und Kultur" einführt, unter Kulturwissen in erster Linie religiös bestimmte Traditionen und Lebensweisen verstehen. Der vorgeschlagene Begriff "Religion und Kultur" ist damit zumindest missverständlich.

### 1.3 Zur Verbindung von Religion und Ethik

Prägend für das Begehr der Anzugstellenden ist die enge Verbindung von Religion und Ethik: Das Fach "Religion und Kultur" soll ethisches Verhalten befördern. Diese Verbindung liegt auf der Hand, ist doch jeder Religion ein Wertesystem eigen. Es unterliegt denn auch keinem Zweifel, dass die Auseinandersetzung mit Religionen und dem Religiösen ein geeigneter Bildungsanlass für Werteerziehung ist. Falsch wäre der immer wieder von gewissen Religionsgemeinschaften vorgebrachte Schluss, Werteerziehung an der Schule sei nur in Verbindung mit Religion möglich, weil es Werte und Ethik ohne religiöse Fundierung nicht gebe. Eine solche Auffassung teilt der Regierungsrat nicht. Namentlich sozialethische, die Gemeinschaft betreffende Erziehungsziele lassen sich auch ohne religiöse Fundierung aus säkularen Texten wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Europäischen Menschenrechtskonvention, unserer Verfassung oder dem Leitbild für die Schulen des Kantons Basel-Stadt ableiten. Der Regierungsrat hält auch an seiner mehrfach schon geäusserten Haltung fest, wonach Ethik weniger Gegenstand eines Unterrichtsfaches sein soll als vielmehr bewusst gestaltete und täglich gelebte Schulhauskultur. Gerade auch im Kanton Basel-Stadt verfügen viele Schulen über beeindruckende Konzepte, die zeigen, wie gemeinschaftliche Verständigung und gemeinschaftliches Handeln auch in einem multireligiösen Schulhaus gelingen können, wenn sich ein Schulhaus in diesen Fragen einig ist und es diese Frage priorisiert.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

#### Kantonsverfassung

§ 130 der Kantonsverfassung lautet:

<sup>1</sup> Die öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften verwalten ihre Vermögen selbstständig unter der Oberaufsicht des Regierungsrates.

<sup>2</sup> Sie können von ihren Mitgliedern Steuern erheben. Die Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt ihre weiteren Rechte und Auflagen, wie namentlich für den Religionsunterricht in den Schulen, die Spital- und Gefängnisseelsorge sowie für Projekte und Institutionen, die von Staat und Kirchen oder Religionsgemeinschaften gemeinsam getragen werden

Das bedeutet: Die Kantonsverfassung gewährt zumindest den öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften das Recht, Religionsunterricht an der Schule zu erteilen. Das heisst aber nicht, dass der Kanton in der Stundentafel und im Lehrplan seiner Schulen kein obligatorisches Fach Religionskunde oder Ethik einführen könnte. Der von den Religionsgemeinschaften geführte Religionsunterricht stünde dann wohl in einer gewissen Konkurrenz zum staatlichen Religionsunterricht, was sich aber mit aufeinander abgestimmten Lehrplänen vermeiden liesse.

## Schulgesetz

§ 77 des Schulgesetzes lautet:

<sup>1</sup> *Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.*

<sup>2</sup> *Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom ersten bis zum neunten Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.*

<sup>3</sup> *Die Regelung im einzelnen erfolgt durch eine Ordnung, die vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.*

<sup>4</sup> *Den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.*

Das Schulgesetz gewährt allen Religionsgemeinschaften – also auch den öffentlichrechtlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaften – das Recht, in den Schulen Religionsunterricht zu erteilen.

§ 77 des Schulgesetzes überträgt den Religionsunterricht den religiösen Gemeinschaften. Daraus ist abzuleiten, dass der Kanton so lange selbst keinen in ein Fach gekleideten Religionsunterricht erteilt, als diese Gesetzesbestimmung gilt. Umgekehrt ist daraus abzuleiten, dass § 77 Abs. 1 Schulgesetz revidiert werden müsste, wenn der Kanton selbst ein Fach Religionsunterricht führen würde.

## Ordnung für den Religionsunterricht

In der Ordnung für Religionsunterricht hat der Erziehungsrat, in Ausführung von § 77 des Schulgesetzes und im Einvernehmen mit der Evangelisch-reformierten, der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Kirche von Basel-Stadt, eine Ordnung erlassen, welche die organisatorischen Fragen des von den Religionsgemeinschaften an den Schulen erteilten Religionsunterrichts regelt.

## Zusammenfassung der Rechtsgrundlagen

- Der Kanton Basel-Stadt hat im Unterschied zu vielen andern Kantonen den Religionsunterricht den Religionsgemeinschaften übertragen.
- Die Verantwortung für den Religionsunterricht und den Lehrplan liegt im Kanton Basel-Stadt bei den Religionsgemeinschaften. Die Lehrpersonen werden von den Religionsgemeinschaften angestellt, die Kosten von den Religionsgemeinschaften getragen.
- Der Kanton spart für die Durchführung des Religionsunterrichts an den Schulen Zeitfenster aus und stellt die Unterrichtsräume zur Verfügung.
- Die vom Erziehungsrat erlassenen Lehrpläne der staatlichen Schulen umfassen auf allen Schulstufen ab Primarschule religionskundliche Themen, die in verschiedene Unterrichtsfächer eingebettet sind und zum Pflichtstoff für alle Schülerinnen und Schüler gehören (z. B. Vermittlung von Wissen um die grossen Religionen und um die religiösen Feste).
- Wenn der Kanton selbst ein obligatorisches Fach Religionsunterricht führen möchte, müsste § 77 des Schulgesetzes, nicht aber die Kantonsverfassung angepasst werden.

## **2.2 Grundsätzliches zu einem staatlichen Religionsunterricht**

Der Regierungsrat hat sich im Jahre 2004 im Rahmen der Beantwortung der Anzüge "Lukas Stutz und Konsorten betreffend Integration durch Religions- und Philosophie- / Ethikunterricht auf allen Schulstufen" sowie "Anita Lachenmeier-Thüring und Konsorten betreffend Einführung des Faches Ethik parallel zum Religionsunterricht" ausführlich zur Frage geäussert, was dem Staat an Vermittlung von religionskundlichem Wissen und an Werterziehung erlaubt ist und was nicht. Zusammenfassend lässt sich die nach wie vor gültige Haltung des Regierungsrates so darstellen: Der Staat hat sich gegenüber ethischen, religiösen und weltanschaulichen Konzeptionen und Institutionen neutral zu verhalten, solange sie sich im Rahmen unserer Rechtsordnung bewegen. Es ist aber unbestritten, dass die Schule im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags über die religiös-weltanschauliche Pluralität, über Religionen, Ethiken und Weltanschauungen als im weitesten Sinne kulturelle Phänomene objektiv und neutral informieren darf und soll mit dem Ziel, das Verständnis und die Verständigung innerhalb unserer Gesellschaft zu fördern. In diesem Sinne wäre es dem Kanton durchaus erlaubt, ein obligatorisches Unterrichtsfach Religion und Kultur oder Ethik zu führen. Erlaubt ist dem Kanton "Teaching about religion" im Sinne eines religionskundlichen oder religionsgeschichtlichen Unterrichts. Erlaubt ist dem Kanton ausserdem "Learning from religion" im Sinne einer nicht instruierenden Diskussion von Lebensfragen auf dem Hintergrund religiös motivierter und begründeter Wertesysteme. Nicht erlaubt ist dem Kanton "Teaching in Religion", d.h. die Durchführung eines konfessionellen Religionsunterrichts, der in einem spezifischen religiösen Bekenntnis begründet oder auf ein solches ausgerichtet ist.

## **2.3 Die Situation im Kanton Basel-Stadt und in andern Kantonen**

Die Antworten auf die Fragen des Verhältnisses zwischen Religion und Schule sind das Ergebnis der Geschichte des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Religionsgemeinschaften. Die Regelungen dieses Verhältnisses ist den Kantonen übertragen. Entsprechend unterschiedlich sind sie.

Grundsätzlich gibt es folgende Modelle für die Gestaltung des Verhältnisses von Religion und Schule:

1. Konfessioneller Unterricht in der eigenen Glaubensgemeinschaft unter der Verantwortung der Religionsgemeinschaften
2. Christlich-offener (ökumenischer) Religionsunterricht der Religionsgemeinschaften mit der Möglichkeit, sich abzumelden
3. Obligatorisches, staatliches Fach "Biblische Geschichte" (Fokus Christentum)
4. Obligatorisches, staatliches Fach Religion in Verbindung mit Kultur oder Ethik
5. Kein Religionsunterricht an der Schule

Im Kanton Basel-Stadt ist Modell 2 realisiert, allerdings ergänzt mit religionskundlichen, obligatorisch allen Schülerinnen und Schülern zu vermittelnden Themen, die in den staatlichen Lehrplänen aller Volksschulstufen eingebettet sind.

Der Religionsunterricht an den Basler Schulen wird zurzeit unter der Verantwortung der Evangelisch-reformierten und Römisch-katholischen Kirchen Basel-Stadt erteilt. Der Kanton

macht keine inhaltlichen Auflagen und übt auch keine inhaltliche Aufsicht aus. Die Lehrpersonen sind von den beiden dafür zuständigen Rektoraten für Religionsunterricht angestellt. Der Unterricht wird während der Primarschulzeit und in der 1. und 2. Klasse der Orientierungsschule in den Schulhäusern erteilt. Er ist christlich-offen, d.h. ökumenisch ausgerichtet. In der 3. Klasse der Orientierungsschule wird der Religionsunterricht konfessionell getrennt ausserhalb des Schulhauses in Form von Projekthalbtagen erteilt. Im 8. und 9. Schuljahr (Weiterbildungsschule und Gymnasien) ist der Religionsunterricht ebenfalls konfessionell getrennt: Der römisch-katholische Unterricht findet in den Schulhäusern statt, der evangelisch-reformierte in den Kirchengemeinden. Der Kanton stellt Zeitfenster im Stundenplan und Räume zur Verfügung. Die Kosten werden von den beiden Kirchen getragen. Der Unterricht kann auch von Kindern und Jugendlichen besucht werden, die oder deren Eltern keiner der beiden Kirchen angehören. Die Teilnahme am kirchlichen Religionsunterricht ist freiwillig und für die Kinder bzw. deren Eltern kostenlos. Im 1. – 6. Schuljahr wurde der Religionsunterricht im Schuljahr 2007/2008 im Durchschnitt kantonsweit von 74.7% aller Schülerinnen und Schüler besucht. Das bedeutet, dass der kirchliche Religionsunterricht Schülerinnen und Schüler weit über ihre Mitglieder hinaus erreicht. Für das 7. Schuljahr gibt es keine Erhebung. Im 8. und 9. Schuljahr sind es noch 21.9% der Jugendlichen, welche die kirchlichen Angebote wahrnehmen.

Der Kanton Basel-Landschaft führt an der Primarschule ein staatliches Fach "Biblische Geschichte". Außerdem bieten die Evangelisch-reformierte und Römisch-katholische Kirche einen kirchlichen Religionsunterricht an den Schulen an.

Verschiedene Kantone, die eine Tradition nach Modell 3 kennen, entwickeln sich in Richtung Modell 4: Die Innerschweizer Kantone bauen zurzeit das Fach "Ethik und Religion" auf, der Kanton Aargau hat das Fach "Ethik und Religionen" eingeführt und der Kanton Zürich hat beschlossen, auf den Volksschulstufen ein Fach "Religion und Kultur" zu etablieren. Obwohl zum Beispiel der Kanton Zürich seit Jahrzehnten ein staatliches religionskundliches Fach führt und damit über einschlägige Erfahrungen und Traditionen verfügt, zeigt es sich, dass selbst dort die Einführung des Faches "Religion und Kultur" politisch umstritten war und sein Aufbau umfangreiche, jahrelange Entwicklungsarbeiten erfordert, welche das Bildungssystem auf allen Ebenen stark fordern.

## 2.4 Der Deutschschweizer Volksschullehrplan

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK hat – das Zustandekommen des Konkordates vorausgesetzt – in Art. 8 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 14. Juni 2007 (HarmoS-Konkordat) die Erarbeitung eines einheitlichen Deutschschweizer Lehrplans beschlossen:

*Art. 8 Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente*

<sup>1</sup> *Die Harmonisierung der Lehrpläne und die Koordination der Lehrmittel erfolgen auf sprachregionaler Ebene.*

<sup>2</sup> *Lehrpläne, Lehrmittel und Evaluationsinstrumente sowie Bildungsstandards werden aufeinander abgestimmt.*

<sup>3</sup> Die Kantone arbeiten im Rahmen des Vollzugs dieser Vereinbarung auf sprachregionaler Ebene zusammen. Sie können die hierfür erforderlichen Einrichtungen schaffen.

<sup>4</sup> Die EDK und die Sprachregionen verständigen sich von Fall zu Fall über die Entwicklung von Referenztests auf Basis der Bildungsstandards.

Der Stand der Arbeiten kann so beschrieben werden:

- Der Deutschschweizer Volksschullehrplan wird innerhalb des Bereichs Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften Fachbereiche mit religions- und lebenskundlichem Inhalt verankern. In den ersten beiden Zyklen (1.-8. Klassen, neue Zählart ab Kindergarten) ist dies der Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft. Im dritten Zyklus (9.-11. Kl.) wird ein Fachbereich Ethik, Religionen und Gemeinschaft (mit Lebenskunde) explizit ausgewiesen. (Grundlagen zur Konzeption des Deutschschweizer Lehrplans, Hauptbericht zur Konsultation; D-EDK, 19. Mai 2008, S. 33). Dazu geben dieses Dokument bereits H
  - *Ethische Fragen (Grundlegendes Fragen des Mensch-Seins, Menschenrechte, Werte der Gesellschaft, Moralbildung, Ethik, Religionsfreiheit, Toleranz, Gewaltfreiheit, Leben in einer multikulturellen Gesellschaft etc.)*
  - *Religionen (Wissen über Religionen, Grundlegende Merkmale der Weltreligionen, Geschichten und Traditionen, Rituale und Feste, „teaching about religion“ etc.)*
  - *Gemeinschaft (Soziales Lernen wie z.B. Evaluation des Gruppenprozesses, Spielregeln des Zusammenlebens, Reflexion der Teamfähigkeit, Umgang mit Diversität, Kommunikation, Umgang mit Konflikten. Umgang mit Lebensthemen aus der aktuellen Lebenswelt der Jugendlichen sowie mit Ereignissen aus Medienberichten etc.)*
  - *Demokratiebildung (Erfahrung der Schule als Ort der „Just Community“, Mitwirkung, Übernahme von Verantwortung, Klassenrat etc.)*
- Für den Bereich Natur-, Sozial- und Geisteswissenschaften sind ca. 20% der Unterrichtszeit vorgesehen. Wieviel Unterrichtszeit dem Fachbereich Ethik, Religionen und Gemeinschaft auf den verschiedenen Schulstufen vorbehalten sein wird, ist zurzeit offen.
- Ab dem 15. Dezember 2008 wird zu allen Planungseckwerten des Lehrplanes eine öffentliche Vernehmlassung durchgeführt. Kantone, Verbände und Parteien werden die Möglichkeit haben, ihre Anliegen einzubringen. Ab Mitte 2009 soll mit der inhaltlichen Arbeit begonnen werden.
- Der Lehrplan soll 2012 für die Implementierung in den Kantonen vorliegen. Unklar ist zurzeit, wie weit der Freiraum für kantonale Eigenständigkeiten sein wird.
- Der Kanton Basel-Stadt wird – die Zustimmung des Grossen Rates und allenfalls der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vorausgesetzt – die Einführung des Deutschschweizer Volksschullehrplans mit dem Aufbau des Bildungsraums Nordwestschweiz verknüpfen. Ein Zeitplan kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorgelegt werden.

### **3. Die Beurteilung der heutigen Situation**

#### **3.1 Religionsunterricht**

Der Regierungsrat beurteilt die heutige Situation so:

- Alle Schülerinnen und Schüler der Volksschulstufen erhalten heute im Rahmen verschiedener obligatorischer Fächer eine religionskundliche Bildung, welche vom Erziehungsrat in den Lehrplänen der Primarschule, der Orientierungsschule, der Weiterbildungsschule und des Gymnasiums verankert wurde. Dieser Unterricht wird von den an den Schulen angestellten Lehrpersonen erteilt. Der Regierungsrat beurteilt diese religionskundliche Bildung in quantitativer Hinsicht als knapp, aber ausreichend. Das bedeutet, dass der Kanton seinen Bildungsauftrag im Bereich der Religionskunde erfüllt.
- Knapp 75% aller Schülerinnen und Schüler besuchen den ökumenisch ausgerichteten Religionsunterricht der Evangelisch-reformierten und der Römisch-katholischen Kirchen. Drei von vier Kindern erhalten damit eine sehr breite religionskundliche Bildung.
- Der Regierungsrat anerkennt die grosse gesamtgesellschaftliche, den Kreis ihrer Mitglieder weit überschreitende Leistung der Evangelisch-reformierten und der Römisch-katholischen Kirche. Diese wollen, wie sie es in Gesprächen mit dem Erziehungsdepartement zum Ausdruck brachten, diese Aufgabe trotz angespannter Finanzlage auch in Zukunft gerne übernehmen.

#### **3.2 Ethik**

Der Ruf nach Ethikunterricht ist in der Regel nicht mit Bildungszielen begründet, sondern mit Erziehungszielen: Ethikunterricht soll erzieherisch wirksam werden und dem tatsächlichen oder vermeintlichen Werteverlust in unserer Gesellschaft im allgemeinen und bei den jungen Menschen im speziellen Einhalt gebieten. Der Regierungsrat teilt diese Diagnose nicht: Die Hypothese eines generellen Werteverlusts bei den jungen Menschen ist nicht haltbar. Die im August 2008 publizierten Ergebnisse des Forschungsprogramms «Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel» (NFP 52) bestätigen diese Haltung, indem sie zum Schluss kommen, "die Mehrheit der Heranwachsenden (besitze) entgegen der vorherrschenden Meinung ein hohes Mass an Mitgefühl und eine grosse Bereitschaft, in ihrem Leben Verantwortung zu übernehmen. Doch diese Fähigkeiten werden von den Erwachsenen nicht genügend genutzt". Der Regierungsrat verschliesst sich der Idee eines Ethikunterrichts nicht, kann aber keinen gesellschaftlichen Notstand erkennen, der die Einführung eines kurSORischen Ethikunterrichts dringlich erfordert. Er unterstützt aber, wie in Kap. 1 erläutert, die Idee des in jeder Schule bewusst zu gestaltenden Lebensraumkonzepts, welches ein gemeinschaftliches und damit ethisches Handeln zum Ziele hat.

#### **3.3 Harmonisierung der Volksschule und Deutschschweizer Volks-schullehrplan**

Der Regierungsrat unterstützt die nationalen und regionalen Harmonisierungsbestrebungen. Er plant, dem Grossen Rat einen Ratschlag vorzulegen für den Beitritt des Kantons Basel-Stadt zu einem vierkantonalen regionalen Staatsvertrag "Bildungsraum Nordwestschweiz", zur "Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule"

(HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 sowie zur "Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik" (Sonderpädagogik-Konkordat) vom 25. Oktober 2007 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK. Wie oben erwähnt, sieht das HarmoS-Konkordat die Ausarbeitung eines Deutschschweizer Volksschullehrplans vor, welcher einen religions- und lebenskundlichen Fachbereich vorsieht. Mit der Umsetzung des Deutschschweizer Volksschullehrplans wird das Anliegen der Anzugstellenden erfüllt sein.

### **3.4 Schlussfolgerungen**

Wie beschrieben, erfüllt der Kanton mit seinen Schulkonzepten zurzeit seinen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Der Regierungsrat setzt auf den Deutschschweizer Volksschullehrplan, welcher ab 2012 in den Kantonen umgesetzt wird und welcher voraussichtlich einen Fachbereich vorsehen wird, welcher die im Anzug geforderten Themen umfasst. Der Regierungsrat ist gewillt, den Deutschschweizer Volksschullehrplan und damit auch das Anliegen der Anzugstellenden zu erfüllen. Er will diese Entwicklung jetzt aber nicht beschleunigen und kein kantonales Projekt zum Aufbau eines obligatorischen Unterrichtsfaches Religion und/oder Kultur und Ethik anstoßen, welches dem Deutschschweizer Volksschullehrplan vorausseilt. Dies aus zwei Gründen: (1) Es ist weder eine Bildungs- noch eine Erziehungsproblematik auszumachen, die ein schnelleres Handeln als das im HarmoS-Projekt vorgesehene nötig machen. (2) Ein vorgezogenes Projekt Religion/Kultur/Ethik würde, wie die Erfahrung in anderen Kantonen zeigt, sehr viele Kräfte binden. So müsste z.B. ein grosser Teil der Lehrerschaft umfangreiche Weiterbildungen absolvieren. Alle Ebenen unseres Schulsystems sind zurzeit mit umfangreichen Entwicklungsarbeiten und dem nicht einfachen schulischen Alltag stark belastet. In dieser Situation sind neue kantonale Projekte nur mit grösster Zurückhaltung anzupacken. Vielmehr sind Chancen grösserer Entwicklungsräume wie des Bildungsraums Nordwestschweiz oder des Deutschschweizer Volksschullehrplans zu nutzen, welche die kantonalen Bildungssysteme entlasten können.

## **4. Zu den Fragen im Einzelnen**

*Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und zu berichten:*

- *ob es tatsächlich realistisch ist, dass fundiertes Wissen über andere Kulturen und Religionen und deren Werte, ohne gezielte Vorgaben, quasi nebenbei in allen Fächern vermittelt wird,*

Die vom Erziehungsrat erlassenen Lehrpläne für die Volksschule enthalten verschiedene obligatorisch zu vermittelnde Lernziele und Lerninhalte über Kulturen und Religionen. Diese sind in den herkömmlichen Fächern eingebettet. Die Lehrpersonen, welche diese Fächer unterrichten, sind auf diese Aufgaben vorbereitet. Ausserdem bietet das Institut für Unterrichtsfragen und Lehrer/innenfortbildung ULEF den Lehrpersonen im Spezialprogramm "Vielfalt" Weiterbildungen (z.B. Religiöse Vielfalt im Klassenzimmer), Zertifikatslehrgänge (z.B. Mediation im interkulturellen Schulbereich) oder Studienreisen (z.B. Interkulturelle Erfahrungen im Kosovo und in Mazedonien) an.

- *ob die Lehrkräfte aller Stufen wirklich bereit sind und über genügend Fachwissen verfügen, um diese wichtige Aufgabe für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie der Gesellschaft "nebenbei" zu leisten,*

Diese Frage unterstellt, es könnte den Lehrpersonen an Engagement und Kompetenz fehlen, ihren Auftrag zu erfüllen, und gewisse Elemente des Bildungsauftrags seien "nebenbei" zu leisten. Der Regierungsrat weist diese Unterstellung zurück. Es gibt keine nebenbei zu leistenden Bildungs- und Erziehungsaufgaben, und die Lehrpersonen sind sowohl bereit als auch in der Lage, die Lehrplanauflagen zu erfüllen.

- *ob nicht ein Fach "Religion und Kultur" im Klassenverband die andern Fächer und den Schulalltag wesentlich entlasten könnte und viel zum gegenseitigen Verständnis, zur Integration und zur Gewaltprävention beitragen würde,*

Der Regierungsrat hat die Absicht, dem Grossen Rat den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule" (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK zu beantragen. Damit wird er sich, wie in den vorangehenden Kapiteln erläutert, verpflichten, den Deutschschweizer Volksschullehrplan umzusetzen. Dieser wird nach dem heutigen Kenntnisstand einen für alle Schülerinnen und Schüler obligatorischen Fachbereich vorsehen, der die Anliegen der Anzugstellenden umfassen wird.

- *ob die verschiedenen Kirchen bereit wären, ihr Wissen für eine qualifizierte Ausbildung zur Verfügung zu stellen,*

Die Ausbildung der Lehrpersonen ist Sache der Pädagogischen Hochschule, welche die Studiengänge in Abstimmung mit den Kantonen konzipieren. In diese Konzepte fliessen sowohl das Wissen aus Theorie und Forschung wie auch jenes aus der Praxis ein.

- *ob es möglich ist wie auf bestimmten Stufen die Fächer Religion und Kultur als obligatorisches Fach für alle Schülerinnen und Schüler und den Religionsunterricht der Kirchen als freiwilliges Fach, aber ins Pensum integriert, anzubieten.*

Aus der Sicht des Regierungsrates wird es auch nach der Umsetzung des Deutschschweizer Volksschullehrplans weiterhin möglich sein, dass die Religionsgemeinschaften an den Schulen einen ins Pensum integrierten Religionsunterricht anbieten können. Dieses Angebot ist vom staatlichen Fächerkanon nicht betroffen, denn der Regierungsrat hat nicht die Absicht, die heutigen Rechtsgrundlagen zu ändern.

## 5. Antrag

Auf Grund dieses Berichts beantragen wir Ihnen, den Anzug Lachenmeier und Konsorten betreffend Einführung eines Faches "Religion und Kultur" als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Dr. Robert Heuss  
Staatsschreiber